

Demnach gutgefinden worden, daß denen
Königlichen allerhöchsten Befehlen gemäß

daß zu Aufhebung des in hiesiger Provintz sich etwa eingeschlichenen Raub- und Diebes Gefindels, Vagabonds, unvergleiteter Juden, und anderer Verdächtigen Persohnen eine generale Visitation gantz unvermutet, zu gleicher zeit, jedoch ins geheim, und in aller Stille gehalten und vorgenommen werden soll:

Als wird dem *Schultheiße* zu *Helden*
Crimereu hierdurch aufgegeben am *15^{ten}* dieses Monats
Abends um *5* Uhr soltane Visitation ins äußerste Geheim
anzufangen, und damit bis zum *16^{ten}*
des *abends* *7* Uhr zu continuiren.

Zu dem Ende hat der *Crimereu*
hierauf in aller Stille, und nöthigensals unter einen andern wahrscheinlichen Vorwand, jedoch so Kurtz wie möglich vor dem Anfange der Visitation selbst, die dazu nötige und mit gutes Gewehr versehene Schützen in hinlänglicher Anzahl aufbieten zu lassen, und durch solche demnächst ohnverzüglich alle Land- und Neben-Straßen, Fuß-Pfade, Scheide-Wege, Brücken, auch ein oder andern Orts sich etwa findende Fahren, so wie überhaupt alle Passages gleich anfangs unter einen hertzhafte Anführer zu besetzen, und sie zu instruiren keine Verdächtige Persohnen bey Festungs- und Karren-Straße durch zu lassen, und denenselben bey gleichmässiger Strafe nicht allein die Verschwiegenheit, sondern auch einzuschärfen: sich auf ihre Posten stille zu halten; demnächst aber mit hinlänglicher Mannschaft alle Wirths-Häuser, samt dabey befindlichen Scheünen Stallungen, und Bodens, auch alle ab- und zerstreüt gelegene Häuser, nicht minder alle verdächtige Orte und Schlupfwinckel, auch Büsche, und andere Holtzungen gantz unvermutet, und mit allem möglichen Geheim, mithin ohne das geringste Geräusch, jedoch so viel möglich zu gleicher

cher zeit, in ~~Begleitung des dazu aus hiesiger Garnison Com-~~
~~mandanten~~, durchsuchen zu lassen, und die sich etwa vorfin-
dende nur einiger maßen verdächtige ein-oder ausheimische
Personen nach Vorschrift der ~~dem~~

~~zu~~

unterm 19. Decembr: 1763. communicirten Articulu zu exa-
miniren, und solche bey dem geringst anscheinenden Ver-
dacht so fort aufzuheben, und zur fernern Inquisition an die
Gerichte abzuliefern, auch diejenige so sich von dergleichen
angetroffen werdendes Gefindel nach die benachbarte frem-
de Territoria retiriren mögten, dahin zu verfolgen, anzuhal-
ten, und solche dem Territorial Beamten so bald thunlich ob-
servatis observandis auszuliefern, auch in dieser absicht denen
Ausheimischen das Reciprocum zu gestatten.

Wann nun diese Visitation vorschriftmäsig vollbracht seyn
wird: So wird solchemnächst. desselben Bericht davon läng-
stens binnen 8. Tagen erwartet; und wann dabey einiges
Gefindel aufgegriffen worden: So ist zugleich anzuzeigen:

- 1) der angebliche Nahmen;
- 2) die Statur und Kennzeichen des Gesichts;
- und 3) die Gründe des Verdachts, welche wieder den ar-
restatum militiren.

Geldern den 6^{ten} Februar 1788

Königl. Preuss. Landes Administrations Collegium
H. v. *W. v. G.* *Heinrich* *Loell*